

gilt auch im Verhältnis übergeordneter Leiter zu nachgeordnetem Leiter.⁵⁸

So nahm ein erst wenige Tage im Betrieb tätiger Arbeiter an einer laufenden Fräsmaschine Säuberungsarbeiten vor. Dabei geriet er mit einer Hand in den Fräser und verletzte sich schwer. Die Leiter hatten es unterlassen, den Arbeiter zu belehren, daß er nicht an der laufenden Maschine hantieren dürfe. Sie kannten entsprechende Forderungen der Arbeitsschutzinspektion sowie Bestimmungen darüber, daß eine Schutzvorrichtung anzubringen ist. Sie hielten diese Maßnahmen nicht für erforderlich, da die Maschine früher ohne diese Vorrichtung einen Schutzgüternachweis erhalten hatte. Das Oberste Gericht stellte fest, daß es einem Verantwortlichen nicht selbst überlassen ist, Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Werk tätigen nach eigenem Ermessen anzuwenden. Auch wenn sich ein Werk tätiger fehlerhaft verhalten sollte, entlastet dies den verantwortlichen Leiter nicht, da die Pflichtverletzung überhaupt erst möglich wurde, weil der Leiter, dem die Gesellschaft auf Grund seiner Stellung eine bestimmte höhere Pflicht auferlegt hat, seine diesbezüglichen Aufgaben nicht wahrgenommen hat.⁵⁹

Aus dem Wesen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergibt sich somit, daß nicht nur die Ursache-Wirkung-Zusammenhänge in die Kausalitätsprüfung einzubeziehen sind, bei denen der Handelnde den Erfolg allein und unmittelbar verursacht hat. Vielmehr müssen auch solche Zusammenhänge einbezogen werden, bei denen die gesetzte Ursache *über das Handeln anderer Personen* in die Wirkung eingegangen ist (vermittelte Zusammenhänge in der Form der Kausalkette), sowie solche Kausalprozesse, bei denen die schädlichen Folgen durch *pflichtwidriges Verhalten mehrerer Personen* verursacht wurden (*Mitverursachung*).

4.3.3.4.2.

Die Formen des Kausalzusammenhangs

Eine Analyse der Rechtsprechung zeigt, daß im Strafrecht mit dem Begriff der Kausalität insbesondere folgende Hauptformen von objektiven Ursache-Wirkung-Beziehungen zu erfassen sind:

Der unmittelbare Ursache-Wirkung-Zusammenhang

Hierbei handelt es sich um objektive Zusammenhänge, bei denen der Handelnde allein, ohne Vermittlung anderer Personen, durch ein

Tun oder Unterlassen die strafrechtlich relevanten Folgen verursacht hat.

Ein solcher Zusammenhang läßt sich durch folgende Formel ausdrücken: $A \rightarrow B (b_1 - b_2)$. Dabei kennzeichnet A die Ursache, B die Wirkung (Folgen). Die Klammer ($b_1 - b_2$) charakterisiert die Wirkung näher und drückt aus, daß eine Erscheinung von einem Zustand b_1 in einen anderen Zustand b_2 überführt wurde.

Die strafrechtlich relevanten Fälle weisen jedoch nur selten die Gestalt eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einer menschlichen Handlung und den eingetretenen schädlichen Folgen auf, wie zum Beispiel dann, wenn der Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Menschen durch einen Schuß, Schlag oder Messerstich unmittelbar herbeigeführt wird.

Das für einen strafrechtlich bedeutsamen Schaden ursächliche Verhalten einer Person kann auch aus mehreren Einzelhandlungen bestehen, die als *Ursachenkomponenten* den Eintritt der schädlichen Folgen verursacht haben. Sie stellen ein einheitliches Geschehen dar, das in seiner Gesamtheit die Wirkung hervorgerufen hat. Sie dürfen deshalb nicht als isolierte Einzelercheinungen in Relation zu den eingetretenen Folgen gesetzt und danach beurteilt werden, ob sie für sich allein genommen geeignet waren, einen solchen Erfolg herbeizuführen.

Die Komplexität des ursächlichen Geschehens darf andererseits nicht dazu führen, summarisch die Kausalität festzustellen und zu begründen. Die einzelnen von dem Handelnden begangenen Rechtspflichtverletzungen sind konkret zu untersuchen und auf ihre kausale Bedeutung hin zu überprüfen. Als Ursachenkomponenten kommen nur solche Einzelhandlungen in Betracht, die tatsächlich am Zustandekommen des schädlichen Ereignisses mitgewirkt haben und deren kausale Wirksamkeit zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Die Kausalkette

Eine Kausalkette liegt dann vor, wenn von dem ersten für die Prüfung der Kausalität interessierenden Glied (Tun oder Unterlassen) bis hin zur Wirkung (dem eingetretenen Schaden oder Gefahrenzustand) eine *lückenlose Aufeinanderfolge von Ursache-Wirkung-Zusammenhängen* vor-

⁵⁸ Vgl. OG-Urteil vom 6. 1. 1972 - 2 Ust 34/71.

⁵⁹ Vgl. OG-Urteil vom 10. 6. 1976, Neue Justiz, 1976/23, S. 719.